



*Es gilt das gesprochene Wort!*

**Bericht**  
**von Erzbischof Dr. Ludwig Schick (Bamberg)**

bei der ersten Synodalversammlung  
am 31. Januar 2020 in Frankfurt

***Informationen zur Disziplinarordnung  
sowie zur Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit***

Liebe Schwestern und Brüder der Vollversammlung des Synodalen Weges!

Bevor ich Ihnen die angekündigten Informationen zum Stand der Disziplinarordnung sowie der Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gebe, möchte ich zunächst ein paar allgemeine Anmerkungen zum Recht in der Kirche machen. Nur wenn wir Sinn und Zweck des Kirchenrechts verstehen und das Recht in der Kirche wertschätzen, werden wir auch die Bedeutung der drei Projekte - Disziplinarordnung sowie Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit - einschätzen können.

**Das Recht in der Kirche**

Das Recht ist nicht alles, aber ohne Recht ist - oft und schnell - alles nichts! Das gilt für die Verwaltung in der Kirche, aber auch für die Pastoral und Seelsorge, Spiritualität und Liturgie, Caritas und Diakonie. Das haben wir unter dem Generalbegriff „Missbrauch“ erfahren. Es wurde gegen Recht und Gesetze auf unmoralische und sündige Weise verstoßen; deshalb sind für viele auch Seelsorge, Liturgie und Caritas der Kirche „nichts mehr“. Wir brauchen eine Rechtskultur in der Kirche! Rechtskultur setzt Rechtswissen und Rechtsempfinden voraus und die Pflege der Rechtskultur braucht alle! Das Recht kann helfen, dass Pastoral und Seelsorge gelingen und nicht abgleiten oder gar missbraucht werden.

Kirche ist Gemeinschaft der Getauften, die geordnet im Innern leben und nach außen wirken kann, wenn sie gesellschaftlich verfasst ist, so der bekannte Soziologe Max Weber. Gesellschaftliches Leben braucht Strukturen, Gesetze und Normen.

Das Recht verleiht rechtmäßig, öffentlich und somit transparent Ämter und Dienste, es regelt Rechte und Pflichten; damit bewahrt es vor falschen Erwartungen der einen und verhindert die Willkür oder den Machtmissbrauch der anderen. Das Recht setzt Grenzen, stärkt die Verlässlichkeit und bewahrt vor Überforderung.

Das Recht fordert die übertragenen und übernommenen Pflichten ein und wehrt der Gleichgültigkeit (der Amtsträger). Es garantiert Gleichheit vor dem Gesetz und bewahrt vor Gleichmacherei.

Das Recht fördert die Gerechtigkeit im Sinn von: „Jedem das Seine (suum cuique)“.

Das Recht ermöglicht die Freiheit aller im Rahmen des verbindlichen Freiraumes für alle.

Das Recht schützt die Schwachen und zähmt die Starken; es bewahrt die Schwächeren vor den Übergriffen der Stärkeren.

Das Recht bestraft die Schuldigen und verschafft Recht den Opfern oder Geschädigten; es hat die Aufgabe, Frieden unter den Mitgliedern der Gemeinschaft zu stiften, zu wahren und wiederherzustellen.

Das Recht in den Gesetzen und Normen muss kurz und bündig, klar und eindeutig, vernünftig und erfüllbar sein. Es erfreut sich einer möglichst breiten Zustimmung und ist von denen, die es betrifft, angenommen.

Das Recht ist stabil und beharrend, aber auch anpassungsfähig an die Bedürfnisse der Zeit, damit sowohl die Gründungsidee als auch Sinn und Zweck der Gründung bewahrt und effizient bleiben.

Das (jeweilige) Recht muss aus dem Geist des Gründers, der Gründer oder der Gründung und ihrem spezifischen Zweck hervorgehen.

In der Kirche ist Jesus Christus der Gründer. Sie wird bestimmt durch sein Leben, Reden und Wirken, durch seinen Tod und seine Auferstehung. Er hat die Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden, Hoffenden und Liebenden gegründet und ihr den Auftrag gegeben, zum Heil der Seelen - erstes Gesetz (Salus animarum prima lex) - und zum Aufbau des Reiches Gottes der Gerechtigkeit, des Friedens und der Freude im Heiligen Geist (*Röm 14,17*) zu wirken bis zur Vollendung der Welt. Recht muss veröffentlicht und bekannt sein. Das Recht hat auch erzieherische und präventive Funktion. Nach diesen einleitenden Bemerkungen zum Recht in der Kirche komme ich jetzt zum Stand der Projekte.

## **I. Wie kam es zur Befassung mit diesen Themen? Und wer ist tätig geworden?**

2018 wurde ich von der Bischofskonferenz beauftragt, Vorschläge zu Verbesserungen und Veränderungen im Kirchenrecht im Hinblick auf die Fragen des sexuellen Missbrauchs,

der Finanzskandale und des Machtmissbrauchs zu machen. Ich habe diese Themen mit Expertinnen und Experten besprochen. Dabei kristallisierten sich als Vorschläge heraus:

- Die Errichtung von Spezialgerichten bzw. Kammern für Strafverfahren bei sexuellem Missbrauch in den deutschen Diözesen,
- ein deutschlandweit gültiges Disziplinarrecht für Kleriker
- und eine Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Auf der Basis dieser Vorüberlegungen wurde ich bei der Frühjahrskonferenz 2019 in Lingen von den Bischöfen beauftragt, diese drei Bereiche zu bearbeiten und konkrete Ausarbeitungen möglichst bald vorzulegen. Dafür hat sich eine Arbeitsgruppe „Kirchliches Recht“ unter meiner Leitung im Mai 2019 konstituiert. Sie hatte und hat die Aufgabe, die weiteren Schritte für die drei Projekte voranzubringen und zu koordinieren

Sie hat für die inhaltliche Arbeit der drei Projekte drei Unterarbeitsgruppen gebildet:

- Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Leiter: Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB),
- Disziplinarrecht für Kleriker (Leiterin: Frau Ltd. Oberstaatsanwältin Christina Kreis) und
- Kirchliche Strafgerichte für Missbrauchsdelikte (Leiter: Prof. Dr. Rüdiger Althaus),

In den drei Unterarbeitsgruppen sind Kanonisten und Ziviljuristen - Männer und Frauen - Kleriker, Ordensleute und Laien vertreten, die alle Fachleute aus der Lehre, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis sind.

## **II. Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Das Thema wird sicher einigen von Ihnen, die schon länger in der Kirche mitwirken, bekannt sein. Bereits in den 70er Jahren gab es eine ausgearbeitete Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte für die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland - Kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung. Die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Würzburger Synode)“ aus dem Jahr 1975 hatte eine Verwaltungsgerichtsbarkeit erarbeitet und eingefordert. Der entsprechende Synodenbeschluss enthielt ein Votum an den Papst, eine Rahmenordnung zu erlassen oder der Deutschen Bischofskonferenz eine Einzelermächtigung zur Errichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit zu geben. Diesem Votum ist vom Apostolischen Stuhl bis heute nicht entsprochen worden.

Bei den zeitlich parallel laufenden Entwürfen für das neue gesamtkirchliche Gesetzbuch gab es ebenfalls einen Entwurf für Verwaltungsgerichte auf diözesaner und überdiözesaner Ebene. Im Gesetzbuch selbst von 1983 fanden sich diese dann aber nicht. Vorgesehen ist in der kirchlichen Rechtsordnung lediglich ein Verwaltungsbeschwerdeweg (hierarchischer Rekurs) als Mittel zur Durchsetzung von Interessen eines Betroffenen. So kann zum Beispiel gegen einen Verwaltungsakt eines

Bischofs bei der Kleruskongregation Einspruch erhoben werden. Auf höchster kirchlicher Ebene gibt es ein Verwaltungsgericht (Zweite Sektion der Apostolischen Signatur seit 1967). Es behandelt Verwaltungsbeschwerden gegen Entscheidungen der Dikasterien der Römischen Kurie untereinander.

In unserem Projekt Verwaltungsgerichtsbarkeit geht es um die Rechte einzelner Personen gegen Verwaltungsakte. Es gibt ihnen die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung ihrer subjektiver Rechte gegen einen sie betreffenden Verwaltungsakt. Damit werden zugleich auch die kirchlichen Behörden gezwungen, ihre Verwaltungsakte durchschaubarer und transparenter zu erlassen und ihr Handeln zu legitimieren.

Konkret geht es um Klagen gegen Entscheidungen von Generalvikaren und anderen kirchlichen Verwaltungsträgern.

In Kürze einige Punkte aus dem Entwurf „Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (KVGGO).

- a. Vorgeschlagen werden drei bis vier Verwaltungsgerichte über Deutschland verteilt (1. Instanz) und ein Verwaltungsgerichtshof (2. Instanz) (errichtet am Sitz der Deutschen Bischofskonferenz).
- b. Als fachliche Qualifikationen für die tätigen Richter werden der akademische Grad im kanonischen Recht oder die Befähigung zum staatlichen Richteramt oder die Tätigkeit als Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vorausgesetzt. Die Ausübung des Richteramtes in den Verwaltungsgerichten erfolgt als kirchliches Ehrenamt mit Aufwandsentschädigung.
- c. Der Verwaltungsrechtsweg ist für alle innerkirchlichen verwaltungsrechtlichen Streitfälle gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch allgemeines kirchliches Recht einem anderen Rechtsweg zugewiesen sind, zum Beispiel für datenschutzrechtliche Angelegenheiten.
- d. Der Verwaltungsrechtsweg ist **nicht** gegeben für Gottesdienst, Verkündigung und Spendung der Sakramente, für Lehrstreitigkeiten, für Streitigkeiten innerhalb von Ordensgemeinschaften.  
Im Verwaltungsrechtsweg kann die Feststellung der Ungültigkeit eines Allgemeinen Dekretes im Sinne von c. 29 CIC nicht begehrt werden.
- e. Eine Klage ist zulässig, wenn der Kläger geltend macht, dass er in einem rechtlich geschützten Interesse betroffen ist.
- f. Begehrt werden können die Aufhebung eines kirchlichen Verwaltungsaktes, die Gewährung einer Vergünstigung oder die Unterlassung einer Beeinträchtigung, die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens einer rechtlichen Verpflichtung oder eines Rechtsverhältnisses.
- g. Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen kirchlichen Gremien bzw. Amtsträgern und kirchlichen Gremien können vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht werden hinsichtlich der Einhaltung ihrer jeweiligen rechtlichen Befugnisse.

### III. Disziplinarordnung für Kleriker

Die zweite Unterarbeitsgruppe hat ein Anliegen von Diözesanbischöfen aufgenommen, Dienstvergehen, die keine Straftat sind, mit Disziplinarmaßnahmen sanktionieren zu können. Damit sollten überdiözesane gemeinsame und vergleichbare Regelungen für alle (Erz-)Diözesen Deutschlands getroffen werden, die sowohl dem jeweiligen Kleriker als auch Betroffenen die Rechtssicherheit vermitteln, dass nach Recht und Ordnung vorgegangen wird.

Der Unterarbeitsgruppe haben Regelungen für Länderbeamte als Vorbild gedient, wobei der Besonderheit des kirchlichen Rechts Rechnung getragen wurde.

- a. Dem Disziplinarrecht sollen geistliche Amtsträger, die einen Dienst im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wahrnehmen, unterworfen sein. Für Bischöfe und Kardinäle gelten eigene Regelungen (*Motu proprio Vos estis lux mundi* 2019). Für Ordensangehörige kann die Disziplinarordnung nur für die Bereiche gelten, in denen sie im Auftrag des Diözesanbischofs tätig sind.
- b. Mit Blick auf den aus der MHG-Studie erwachsenen Auftrag wird der Begriff „Dienstvergehen“ hinsichtlich Verfehlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie folgt konkretisiert werden: „Dienstvergehen ist das Verhalten eines Klerikers im Dienst, das geeignet ist, das für eine wirksame Erfüllung der Sendung der Kirche erforderliche Vertrauen der Christgläubigen zu beschädigen und die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung und den kirchlichen Dienst infrage zu stellen.“
- c. Mögliche Disziplinarmaßnahmen sind: Verweis, Geldbuße, Widerruf liturgischer Befugnisse, Kürzung der Bezüge, Amtsenthebung und dauerhaftes Verbot der Ausübung kirchlicher Dienste. Einige können vom Ordinarius verhängt werden, andere bedürfen eines förmlichen Disziplinarverfahrens bei der Disziplinarkammer, die an die Verwaltungsgerichte angegliedert werden sollen.
- d. Mit Blick auf das besondere Fürsorgeverhältnis des Bischofs gegenüber dem Kleriker soll die Möglichkeit „unterstützender Weisungen“ eröffnet werden (z. B. Anordnung geistlicher Begleitung, Suchtmittelkontrollen, regelmäßige ärztliche, psychotherapeutische oder andere Begleitung, Aufenthaltsgebote und -verbote, Tätigkeitsgebote und -verbote. Die Unterstützungsmaßnahmen sollen in Art und Dauer mit der Schwere des Dienstvergehens korrespondieren.
- e. Das Verfahren beginnt mit der Prüfung des Sachverhaltes durch den Ordinarius, der beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte entweder einen Ermittlungsführer beauftragt bzw. auch direkt die Disziplinarkammer um Befassung ersucht.
- f. Solange ein strafrechtliches Verfahren gegen den Kleriker läuft (staatlich oder kirchlich) wird kein zusätzliches Disziplinarverfahren eingeleitet bzw. weitergeführt.

#### IV. Überdiözesane Strafgerichte für Kleriker

Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen sind Delikte und gehören in die Zivilgerichtsbarkeit. Die geplanten kirchlichen Gerichte werden nur sukzessiv oder subsidiär tätig.

Hintergrund für dieses Projekt sind die geltenden Bestimmungen über den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (*Delicta graviora*). Diese Verfahren werden bisher alle in Rom geführt und entschieden oder durch die Glaubenskommission einem kirchlichen Gericht in Deutschland zugewiesen. Die Zuständigkeit der entsprechenden Abteilung in der Glaubenskongregation für alle Missbrauchsfälle weltweit führt zu langen Wartezeiten und zu bisweilen intransparenten Verfahrensweisen. Die Überdiözesanen Strafgerichte für Kleriker in Deutschland sollen diesbezüglich Abhilfe schaffen.

Der Entwurf einer Kirchlichen Strafgerichtsordnung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz enthält folgende Eckdaten:

- a. Es sollen in Deutschland mehrere Strafgerichte erster Instanz und ein kirchlicher Strafgerichtshof zweiter Instanz errichtet werden.
- b. Diese Gerichte sollen die ordentliche Zuständigkeit für alle Strafverfahren bei Missbrauch besitzen.
- c. Der Kirchenanwalt erhält weitgehende Kompetenzen: Er ist (ähnlich wie die weltliche Staatsanwaltschaft) für Voruntersuchungen gemäß c. 1717 CIC zuständig.
- d. Die Gerichtsverwaltung kann ein Laie übernehmen; dem Gerichtshof (immer ein Kollegialgericht von drei Personen) muss wenigstens ein Priester angehören.
- e. In Verfahren betreffend sexuellen Missbrauch sollen Geschädigte eine Stellung erhalten vergleichbar mit Nebenklagenden und „Verletzten“ (neu) im weltlichen Strafprozess.

Eine Reihe grundlegender Aspekte werden mit dem Heiligen Stuhl erörtert werden müssen.

#### V. Zum weiteren Vorgehen

#### VI.

Die seit Mai 2019 erarbeiteten Textentwürfe werden Anfang März 2020 der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vorgestellt. Danach ist Kontakt mit den entsprechenden Stellen der Römischen Kurie aufzunehmen. Ebenfalls wird sich im Frühjahr/Sommer dieses Jahres eine Informations- und Austauschphase mit den Generalvikaren, Justitiaren und Personalverantwortlichen der deutschen Diözesen anschließen.

Wir hoffen, im Laufe des Jahres 2020 alle drei Projekte abzuschließen, sodass im Jahr 2021 mit der Umsetzung begonnen werden kann.